

Stadtratssitzung vom 18. September 2025

Bericht Nr. 19/2025

Aktualisierung Rechtsgrundlagen Energie Thun AG

Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 (SSG 741.01; Totalrevision und neuer Titel). Reglement über die Konzessionsabgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabereglement, KonzR; SSG 743.1 [neues Reglement]). Genehmigung

1. Das Wichtigste in Kürze

In der Stadt Thun erfolgt die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme durch die Energie Thun AG, wobei auch andere Unternehmungen Fernwärmeversorgungen betreiben. In Goldiwil ist die BKW Energie AG zuständig für die Stromversorgung, die Energie Thun AG ist dort ihrerseits für die öffentliche Beleuchtung und die Wasserversorgung zuständig.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen auf Bundes- und Kantonsebene entsprechen die vorhandenen Rechtsgrundlagen mit den beiden Energieversorgungsunternehmen Energie Thun AG und BKW Energie AG nicht mehr den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und bedürfen einer Überarbeitung. Auch die Höhe der von der Energie Thun AG an die Stadt Thun zu entrichtende Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts ist bereits seit längerer Zeit ein Thema.

Angesichts dessen wurden folgende Unterlagen erarbeitet:

- Reglement über die Energie Thun AG (EnTAG-Reglement; EnTR), das u. a. die Aufgaben regelt, welche die Stadt Thun der Energie Thun AG zur Erfüllung überträgt. Dieses Reglement gilt nur für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG.
- Reglement über die Konzessionsabgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabereglement; KonzR), welches die Grundlagen zur Erhebung von Abgaben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Stadt Thun zur Energieversorgung enthält. Dieses Reglement gilt sowohl für die Energie Thun AG als auch für die BKW Energie AG sowie allfällige weitere Energieversorgungsunternehmen.
- Leistungs- und Konzessionsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG, worin u. a. die im Konzessionsabgabereglement festgelegten Abgaben detailliert werden.

Mit den genannten Unterlagen strebt der Gemeinderat zeitgemässe, schlanke Rechtsgrundlagen mit einer gewissen Flexibilität an. Für die politischen Grundsatzentscheide bleiben weiterhin der Gemeinderat und der Stadtrat zuständig. Zudem beträgt die Gesamtvergütung der Energie Thun AG an die Stadt Thun unverändert 5,6 Millionen Franken. Dabei wird die bisherige Abgabe auf Strom von 2,8 Rp./kWh nicht erhöht, aber aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes neu auf beide Energieversorgungsunternehmen, d. h. auch auf die BKW Energie AG angewandt.

Zur Sicherstellung einer längerfristig finanziell gesunden Energie Thun AG und der notwendigen Infrastrukturinvestitionen werden im Konzessionsabgabereglement neu die rechtlichen Grundlagen für Abgaben auf Gas, auf Stromproduktion aus Wasserkraft (Aarewerke) und auf Fernwärme geschaffen. Die in der Leistungs- und Konzessionsvereinbarung vorgesehenen geringfügigen Abgaben auf Gas von 0,4 Rp./kWh und auf die Stromproduktion aus Wasserkraft (Aarewerke) von 0,3 Rp./kWh ergeben für einen durchschnittlichen Haushalt einen moderaten Anstieg der monatlichen Aufwendungen von rund 3.50 Franken (Gas) bzw. rund 0.30 Franken (Aarewerke). Zur Förderung des Ausbaus des Fernwärmenetzes wird für mindestens zehn Jahre auf eine Abgabe auf Fernwärme verzichtet.

2. Ausgangslage

Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Thun AG und der Stadt Thun und die Abgeltung an die Stadt Thun werden im Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 (SSG 741.01), in der Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG vom 30. August 1999 und im «Anhang zur Versorgungsvereinbarung betreffend Neuformulierung von Ziffer 10» vom 8. Mai 2008 geregelt. Zudem existiert eine Eigentümerstrategie des Gemeinderates zur Energie Thun AG vom 2. November 2022. Zwischen der BKW Energie AG und der Stadt Thun besteht ein Vertrag vom 10. Januar 2007. Der Anhang 1 zu diesem Vertrag sowie eine ergänzende Vereinbarung zu diesem Anhang 1 regeln die konkreten Konditionen zur Benützung des öffentlichen Grundes in Goldiwil, beides gültig ab 1. Januar 2015.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen auf Bundes- und Kantonebene entsprechen die aktuellen Rechtsgrundlagen mit den Energieversorgungsunternehmen Energie Thun AG und BKW Energie AG nicht mehr den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und bedürfen einer Überarbeitung. Auslöser sind unter anderem das Stromversorgungsgesetz des Bundes sowie ein Bundesgerichtsentscheid vom 28. Mai 2018 (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und Elektrizitätsversorgungsunternehmen grundsätzlich einer formell-gesetzlichen Grundlage (Reglement) bedürfen, damit eine Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung erhoben werden kann.

Im Weiteren war auch die Abgeltung der Energie Thun AG an die Stadt Thun einer näheren Prüfung zu unterziehen. Sie beträgt gemäss «Anhang zur Versorgungsvereinbarung betreffend Neuformulierung von Ziffer 10» pro Jahr fünf Millionen Franken indexiert und 600'000 Franken als Dividende aus der Kapitaleinlagereserve (KER). Dabei zeigte sich in der Vergangenheit, dass die Abgeltung von fünf Millionen Franken nicht vollständig über die bis anhin auf 2,8 Rp./kWh (max. 10'800 Franken pro Kunde und Jahr) festgelegte Stromabgabe (Benützung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung) beglichen werden kann. Mittlerweile beträgt die Differenz zwischen den Einnahmen der Energie Thun AG aus der Stromabgabe und der von ihr geleisteten Abgeltung an die Stadt Thun rund eine Million Franken, welche die Unternehmung als Kostenblock der Erfolgsrechnung belastet.

Die reglementarischen Rahmenbedingungen müssen es der Energie Thun AG auch ermöglichen, auf Veränderungen im Markt zu reagieren. So nimmt der Gasabsatz stark ab, da die Kundinnen und Kunden vermehrt auf erneuerbare Energien und nachhaltige Wärmeversorgung setzen. Die Gasversorgung war bisher aufgrund der weitgehend abgeschriebenen Netzinvestitionen der Energie

Thun AG rentabel. Weiter stehen hohe Investitionskosten in den Ausbau der Fernwärmeleitungen an, die nicht alleine aus dem operativ erwirtschafteten Gewinn finanziert werden können.

An der Sitzung vom 28. August 2024 setzte der Gemeinderat eine Projektorganisation ein, welche Vorschläge betreffend Aktualisierung der nötigen Rechtsgrundlagen und der Abgaben ausarbeiten sollte. Das Projektteam unter der Leitung von Gemeinderätin Eveline Salzmann bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung sowie der Energie Thun AG; als externer Berater wurde Rechtsanwalt Martin Buchli beigezogen.

Im Rahmen von Workshops wurde zu Beginn des Projekts eine umfassende Diskussion zu den Themen «Beiträge, Abgaben und Leistungen», «Trägerschaftsform (inkl. make or by)», «Abgabemodell und Abgeltungsregelungen für Strom, Gas, Fernwärme, Wasser» sowie zur «Gesetzsystematik» geführt.

3. Zielsetzungen

Aufgrund der Diskussionen in den Workshops wurden folgende Zielsetzungen festgelegt:

- Es sind schlanke Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, die eine gewisse Flexibilität zulassen, damit auf veränderte Gegebenheiten reagiert werden kann.
- Das Abgeltungssystem ist anzupassen (neu dynamisches System), wobei die Gesamtvergütung der Energie Thun AG weiterhin 5,6 Millionen Franken betragen soll, zusammengesetzt aus den vereinnahmten Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie aus der KER.
- Die strategischen Vorgaben der Stadt Thun an die Energie Thun AG erfolgen wie bis anhin in der Eigentümerstrategie, die öffentlich ist.
- Einsitznahme des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Energie Thun AG, Einsichts- und Auskunftsrechte, Reporting, Ausstand etc. bleiben gleich wie bis anhin, da sich diese Regelungen bewährt haben.
- Die Rechtsgrundlagen werden nicht mit einem allfälligen neuen Reglement Förderfonds Energieeffizienz verknüpft, da die Abgaben der Energie Thun AG und der BKW Energie AG in den allgemeinen Steuerhaushalt fliessen und damit zweckungebunden dort eingesetzt werden können, wo es notwendig ist; so z. B. auch für eine allfällige Äufnung des Förderfonds oder zur Deckung der Kosten für Klimamassnahmen betreffend städtische Infrastruktur (Liegenschaften, Schutz und Erweiterung von Grünflächen, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Förderung von Fahrrad- und Fussverkehr etc.);
- Die Rechtsgrundlagen für die Konzessionsabgabe und die Höhe der Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes sollen für die Energie Thun AG und die BKW Energie AG (derzeit 2,8 Rp./kWh für die Energie Thun AG bzw. 1,5 Rp./kWh für die BKW Energie AG) einheitlich sein, da der Abgeltungsgrund bei beiden Unternehmen der gleiche ist, nämlich die Benützung des öffentlichen Grundes (Durchleitungsrecht). Eine unterschiedliche Behandlung der Energie Thun AG und der BKW Energie AG lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, weshalb die Abgabe für beide Energieunternehmen gleich festgelegt werden muss.

Geprüft wurde auch, ob die Stadt Thun Leistungen der Energie Thun AG zu Vorzugskonditionen beziehen könnte. Dies wäre aufgrund des Gleichbehandlungsgebots rechtlich problematisch und müsste als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert werden. Dementsprechend wurde die Regelung von Vorzugskonditionen für die Stadt Thun verworfen.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung prüfte die Arbeitsgruppe auch ohne entsprechenden Auftrag des Gemeinderates einen Verkauf oder die Umwandlung der Energie Thun AG in eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Letztere wurde verworfen, da sie hohe Umstellungskosten verursachen und den Beitritt weiterer Gemeinden verhindern würde.

Ein Verkauf würde zwar kurzfristig finanzielle Mittel schaffen und könnte Investitionen fördern, jedoch die städtische Kontrolle, künftige Erlöse und Mitbestimmung gefährden sowie potenziell Arbeitsplätze und Kosten für Einwohnerinnen und Einwohner negativ beeinflussen. Die Thuner Stimmbevölkerung lehnte im Weiteren bereits 2009 einen Teilverkauf von 49 Prozent der Aktien an die BKW Energie AG mit 84 Prozent ab. Angesichts des strategischen Werts und früherer Erfahrungen entschied die Arbeitsgruppe, auf weitergehende Abklärungen zu verzichten.

4. Neue Reglemente

Gestützt auf die oben genannten Zielsetzungen wurde das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 überarbeitet. Die der Energie Thun AG zugewiesenen Aufgaben, die rechtlichen Vorgaben an die Organisation und die Aufsicht über die Unternehmung entsprechen dabei im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Das Reglement definiert die Aufgaben, welche der Energie Thun AG zur Erfüllung übertragen wurden (inkl. Delegation Rechtsetzungsbefugnisse für die Verfügungsverordnungen). Unter diese Aufgaben fallen die Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und Gas sowie die öffentliche Beleuchtung. Neu wurde aufgrund der veränderten Kundenbedürfnisse die Versorgung mit Fernkälte aufgenommen. Das Reglement enthält auch Ausführungen zur Organisationsform der Energie Thun AG (privatrechtliche Aktiengesellschaft), zur Beteiligung der Stadt Thun (Aktionmehrheit bei der Stadt Thun), zur Finanzierung (inkl. Grundsätze und Delegation der Gebührenerhebung) sowie zur Aufsicht und zur Berichterstattung, mit Hinweis auf die neu öffentliche Eigentümerstrategie vom 2. November 2022 (vgl. Art. 35). Die Energie Thun AG steht weiterhin unter der Aufsicht von Gemeinde- und Stadtrat, wobei der Gemeinderat in der Leistungsvereinbarung mit der Energie Thun AG die Instrumente der Aufsicht festlegt. Diese entsprechen wie die Berichterstattung der bisherigen, bewährten Regelung (vgl. Art. 36 und 37 EnTAG-Reglement sowie Art. 19 und 20 Entwurf Leistungs- und Konzessionsvereinbarung).

Erarbeitet wurde ebenfalls ein Reglement über die Konzessionsabgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabereglement). Dieses gilt sowohl für die Energie Thun AG als auch für die BKW Energie AG sowie allfällige weitere Energieversorgungsunternehmen, die auf dem Stadtgebiet tätig werden bzw. bereits tätig sind (z. B. im Bereich der Fernwärmeversorgung). Das Konzessionsabgabereglement regelt die gebührenrechtlichen Grundlagen zur Erhebung von Abgaben zur Nutzung des öffentlichen Grundes für Leitungen zur Energieversorgung (Strom, Gas, Fernwärme).

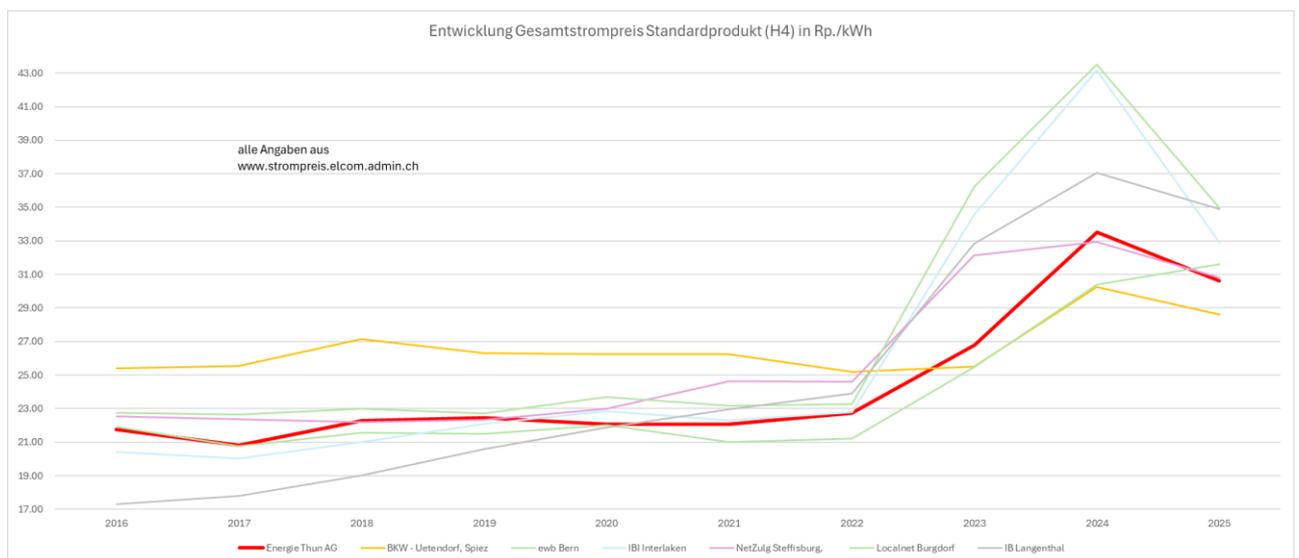
Um eine gewisse Flexibilität zu haben, wurden für die Konzessionsabgaben Bandbreiten mit Unter- und Obergrenzen und mit Maximalabgaben pro Jahr und Zähler festgelegt. Die Bandbreiten betragen für Strom 1,5 bis 3 Rp./kWh, für Gas 0 bis 1 Rp./kWh, für die Stromproduktion aus Wasserkraft 0 bis 1 Rp./kWh und für die Wärmeversorgung 0 bis 1 Rp./kWh. Bei letzterer wird aber während einer Frist von zehn Jahren auf die Erhebung einer Abgabe verzichtet, um den Ausbau des Fernwärmenetzes zu fördern. Auf Wasser wird keine Abgabe erhoben.

5. Leistungs- und Konzessionsvereinbarung sowie finanzielle Auswirkungen

Die genaue Höhe der Konzessionsabgaben zur Nutzung des öffentlichen Grundes sowie detaillierte Regeln u. a. zur Aufgabenübertragung, zur Nutzung des öffentlichen Grundes, zur Aufsicht und zur Berichterstattung werden in der Leistungs- und Konzessionsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG festgelegt.

Hinsichtlich der Konzessionsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Grundes sieht der Entwurf für die Leistungs- und Konzessionsvereinbarung vor, dass die Abgabe auf Strom – wie aktuell – 2,8 Rp./kWh, auf Wärmeversorgung 0 Rp./kWh, auf Gasversorgung (neu) 0,4 Rp./kWh und auf Stromproduktion aus Wasserkraft (neu) 0,3 Rp./kWh beträgt.

Der Blick auf die letzten zehn Jahre für die Sparte Strom zeigt, dass in Zeiten von hohen Strompreisen die Mehrbelastungen der Kundinnen und Kunden ausschliesslich auf Marktbewegungen der Strompreise zurückzuführen sind. Die Abgabe an die Stadt Thun für die Nutzung des öffentlichen Grundes lag für den ganzen Betrachtungszeitraum konstant bei 2,8 Rp./kWh. Der Quervergleich mit anderen bernischen Energieversorgungsunternehmen zeigt, dass die Strompreise der Energie Thun AG vergleichsweise niedrig sind.



Die Abgabe auf Gas wurde mit 0,4 Rp./kWh und einer Deckelung auf der Hälfte der Maximalabgabe auf Strom bewusst tief gehalten, so dass es zu keiner übermässigen Belastung der Kundinnen und Kunden kommt. Die Mehrausgaben bei einem Einfamilienhaus, das mit Gas geheizt wird, werden monatlich fünf (normale Dämmung) bis zehn (schlechte Dämmung) Franken betragen. Die Mehrausgaben für eine Fünf-Zimmer-Wohnung werden sich auf rund 3.50 Franken pro Monat belaufen. Wie bereits ausgeführt, nimmt die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Heizgas aufgrund der Umstellung auf alternative Energieträger laufend ab. Aus der neu vorgesehenen Abgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung resultieren prognostizierte Einnahmen in den nächsten zehn Jahren von durchschnittlich 0,4 Millionen Franken pro Jahr.

Für die neu vorgesehene Abgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes zur Stromproduktion aus Wasserkraft (Aarewerke) wird basierend auf einer Abgabe von 0,3 Rp./kWh mit Einnahmen von

total 108'000 Franken gerechnet. Für einen durchschnittlichen Haushalt werden sich die Stromkosten dadurch um rund 0.30 Franken pro Monat erhöhen.

Zur Erhebung der Konzessionsabgabe der BKW Energie AG für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung in Goldwil wird die Stadt Thun ebenfalls eine Konzessionsvereinbarung abschliessen. Wie bereits unter den Zielsetzungen ausgeführt, ist eine unterschiedliche Höhe der Abgaben rechtlich nicht zulässig, weshalb die Abgabe auf Strom gleich hoch wie bei der Energie Thun AG festzulegen sein wird.

Weitere Details zu den beiden Reglementen können den beiliegenden Synopsen entnommen werden.

6. Fazit

Mit der vorliegenden Überarbeitung werden die rechtlichen Grundlagen zur Energie- und Wasserversorgung den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und es wird mehr Rechtssicherheit geschaffen. Das Reglement über die Energie Thun AG (EnTR) sowie das Konzessionsabgabereglement (KonzR) schaffen klare, moderne und flexible Rahmenbedingungen, die eine verlässliche öffentliche Grundversorgung sowie langfristige Investitionen in die Energieinfrastruktur ermöglichen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 litera a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 13. August 2025, beschliesst:

1. Genehmigung des Reglements über die Konzessionsabgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabereglement; KonzR).
2. Genehmigung des Reglements über die Energie Thun AG (EnTAG-Reglement, EnTR).
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 13. August 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyl Müller

Beilagen

1. Reglement über die Energie Thun AG (EnTAG-Reglement; EnTR)
2. Synopse zum EnTAG-Reglement
3. Reglement über die Konzessionsabgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabereglement; KonzR)
4. Synopse zum Konzessionsabgabereglement
5. Leistungs- und Konzessionsvereinbarung (Entwurf)
6. Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG (bestehend)
7. Versorgungsvereinbarung mit Energie Thun AG mit Anhang (bestehend)
8. Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Thun und der BKW Energie AG, Bern, mit Anhängen (bestehend)
9. Eigentümerstrategie zur Energie Thun AG vom 2. November 2022 (bestehend)